

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

Gemeinde Waldbrunn
Alte Marktstraße 4

69429 Waldbrunn



02.11.2020

**Bebauungsplan "Birken-Erweiterung", Waldbrunn-Oberdielbach
20830130**

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 3.:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Wir bitten zu beachten, dass die Frist aus § 13b S. 2 BauGB (Satzungsbeschluss bis spätestens 31.12.2021) eingehalten wird.
2. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13b BauGB kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Wir bitten deshalb zu prüfen, ob die Aussage aus Ziff. 4.2 der Begründung zutrifft und der Flächennutzungsplan tatsächlich im Parallelverfahren fortgeschrieben werden soll.

3. Umweltprüfung

In dem hier grundsätzlich anwendbaren beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung).

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Umweltbelange bei der planungsrechtlichen Abwägung vollständig außen vor bleiben können. Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - also die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB sind weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Wir weisen dazu exemplarisch auf das Urteil des VGH Bayern vom 18.01.2017, Az.: 15 N 2033/14, hin.

Folgerichtig wird dazu in Nr. 7.1 der städtebaulichen Begründung erwähnt, dass eine umfassendere fachliche Betrachtung der Umweltbelange als Teil 2 der Begründung sowie ein Fachbeitrag zum Artenschutz für das Verfahren durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, erstellt wird. Diese Form der Vorgehensweise wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Weitere Einzelheiten und Hinweise zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich gegebenenfalls noch in den nachstehenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

Zum Bebauungsplanverfahren ist darüber hinaus gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen (soweit nicht schon geschehen), dass das Verfahren formal ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

7. Klimaschutz

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz.

In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird auf die Klimaschutzbelange in Nr. 7.3 und im weiteren Sinne in Bezug auf Starregenereignisse auch in Nr. 7.4 eingegangen. Wir ge-

hen zudem davon aus, dass in der noch zu erstellenden Betrachtung der Umweltbelange eine ergänzende Behandlung der Klimaschutzthematik in umweltplanerischer Hinsicht erfolgt.

In der Relation zu der Größe des Baugebiets (Einzelbauplatz) werden von unserer Seite keine erhöhten Anforderungen hierzu gestellt.

Stellungnahme der Fachdienste als Träger öffentlicher Belange

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:
Telefon:



1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Waldbrunn zugänglich.

Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.

Den aktuellen Unterlagen lag hierzu noch kein Fachbeitrag Artenschutz bei. Laut Nr. 7.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird dieser im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt. Über die standardmäßigen Anforderungen hinaus werden von unserer Seite hierzu keine erhöhten Anforderungen gestellt.

Weitere Aussagen können erst nach Vorlage des betreffenden Fachbeitrags erfolgen.

b) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i. V. m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014:

Das kleine Bebauungsplangebiet liegt im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“.

Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig ist, gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht greifen.

Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit zwar der „geordneten städtebaulichen Entwicklung“ an. Eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang allerdings aus naturschutzrechtlicher Sicht zumindest voraus, dass der Schutzzweck des Naturparks gemäß § 3 der NatParkVO ausdrücklich und erkennbar in die Abwägung der Gemeinde Waldbrunn als Planungsträgerin mit einfließt und dazu in den Unterlagen (z. B. in Betrachtung der Umweltbelange) auch ausdrücklich behandelt wird. Die Themen Landschaftsbild (Einfügen in die Landschaft) und Erholungsvorsorge sollten dabei kurz in den Fokus genommen werden. Ein Übergehen oder einfaches „Wegwägen“ des Belangs birgt die Gefahr eines Abwägungsmangels in sich.

Wir bitten diesbezüglich um eine ergänzende Berücksichtigung in den Unterlagen.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen werden für dieses Bebauungsplanverfahren nach derzeitigem Planungsstand nicht erwartet.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:

Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung (siehe auch unter Hinweis zur Umweltprüfung in obiger Stellungnahme der Baurechtsbehörde).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine kurze Behandlung zum Schutzgut Landschaft vor dem o. g. Hintergrund der Aufweitung des Naturpark-Schutzes (vgl. dazu obige Nr. 1. b). Wie bereits aus den Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 6.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung sowie den vorgesehenen Festsetzungen in Abschnitt I. Nrn. 6.1 – 6.4 sowie Nr. 7.1 ersichtlich wird, sind zu den naturschutzrechtlichen Belangen bereits richtungsweisende Maßnahmen in einem erfreulichen Maß vorgesehen (z. B. zur Randbegrünung, zur Außenbeleuchtung und zum Ausschluss von Schottergärten).

Vorbehaltlich weiterer evtl. im Verfahren noch zu ergänzender Erkenntnisse aus der in Aufstellung befindlichen Betrachtung zu den Umweltbelangen erscheint eine den Interessen von Natur und Umwelt gerecht werdenden Bauleitplanung möglich.

b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:

Der Biotopverbundplan ist nicht in relevanter Weise betroffen.

c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Bei entsprechender Einarbeitung und Berücksichtigung der noch ausstehenden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und der allgemeinen Betrachtung der Umweltbelange werden von unserer Seite keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu der Bebauungsplanerweiterung erwartet.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzgebietszone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets der Quellfassung „Holderbrunnen Eberbach“. (Schutzgebietsverordnung vom 16.02.2000).

Es wird entsprechend §7, Ziff. 5 der WSG-Verordnung auf deren Bestimmungen hingewiesen. Die Verbote der §§ 4-8 der WSG-VO sind zu beachten (z. B. §6, Ziffer 2: Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne §19 WHG... (Öltanks! - Ausnahmen siehe WSG-VO).

Grundwasseraufschlüsse werden unter Punkt III.5 der Anlage 2b betrachtet.

Die nachfolgenden Hinweise sind besonders zu beachten:

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser sind nicht gestattet.

Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist nicht gestattet.

Die Errichtung von Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist gestattet. Als Wärmeträgermedium darf ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.

**Technische Fachbehörde
Abwasserbeseitigung**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Der Bebauungsplan enthält keine Angaben zur Abwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung.

**Technische Fachbehörde
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Bebauungsplangebiet "Birken - Erweiterung" in Waldbrunn-Oberdielbach keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (IFK-Planungsstand: 28.08.2020) bereits enthalten.

Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zum Bebauungsplan „Birken-Erweiterung“ bestehen von hier keine Bedenken oder Anregungen.

Forst

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Wald im Sinne des LWaldG. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Gesundheitswesen

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen die Erweiterung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken und Anregungen. Die Wasserwirtschaft des Rhein-Neckar-Kreises muss gehört werden, da ein Schutzgebiet eines Brunnens in Eberbach betroffen ist.

ÖPNV

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Das Plangebiet liegt fußläufig ca. 530 m von der Bushaltestelle „Oberdielbach, Ort“ und 340 m von der Bushaltestelle „Oberdielbach, Volksbank“ entfernt und ist hierüber an den regionalen ÖPNV angebunden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis sind eingehalten.

Einwendungen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen nicht.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Flurneuordnung und Landentwicklung

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Keine Bedenken und Anregungen.

Landwirtschaft

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Es bestehen zu dem Vorhaben keine Bedenken und Anregungen.

Vermessung

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Keine Bedenken oder Anregungen.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach
Nur per Mail an:
info@ifk-mosbach.de

Karlsruhe 19.10.2020

Name
Durchwahl
Aktenzeichen



 **Gemeinde Waldbrunn, Ortsteil Oberdielbach; Bebauungsplan „Birken - Erweiterung“; Behördenbeteiligung gem. § 4 I BauGB i. V. m. § 13b BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 30.09.2020. In unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 750 m², die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.

Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet im Übergang zwischen Siedlungsfläche Wohnen und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz gem. PS 2.2.3.3 G. Demnach sind die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Belange der Raumordnung stehen der Planung damit jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der GVV Neckargerach-Waldbrunn ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen ist eine Änderung im Parallelverfahren vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Dienstgebäude Markgrafenstraße 46 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340220
abteilung2@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
ÖPNV Haltestelle Marktplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

II. Nachricht von Ziff. I. per E-Mail an:

Verband Region Rhein-Neckar



Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Baurechtsamt



mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



III. 21b9 z. K.

IV. R21 z. V.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK - Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB
Leiblein - Lysiak - Glaser
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 22.10.2020
Durchwahl (0761)
Name:
Aktenzeichen:



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Birken - Erweiterung", Gemeinde Waldbrunn, Teilort Oberdielbach, Neckar-Odenwaldkreis (TK 25: 6520 Waldbrunn)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 01.10.2020

Anhörungsfrist 30.10.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

